

Planzeicheninhalte und -merkmale

Vorbemerkungen

Soweit nachstehend die Gebietskategorien Vorranggebiete, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete genannt und verwendet werden, sind damit die Kategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG gemeint.

Wenn nachstehend oder in den textlichen Darstellungen des Regionalplans nichts anderes explizit festgelegt ist, haben die nachstehend festgelegten Vorranggebiete dabei nicht die Wirkung von Eignungsgebieten. Unberührt bleiben jedoch die zusätzlichen Wirkungen ergänzender textlicher Vorgaben des Regionalplans.

Soweit in den Oberkategorien (z.B. 1.b:) bereits Kategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG genannt wurden (z.B. Vorranggebiete), gelten diese auch für die Unterkategorien (z.B. 1.ba).

1. Siedlungsraum

1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB

Vorranggebiete

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.

1.b) ASB für zweckgebundene Nutzungen

Vorranggebiete

ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.

1.ba) Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen

Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung,

1.bb) ASB für Gewerbe

Flächen für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, Einzelhandelsbetrieben mit einem nicht-zentrenrelevanten Sortiment im Sinne von § 11 (3) BauNVO, Büros-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen

1.bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend der textlichen Ziele in Kapitel 3.2.2 des Regionalplans

1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB

Vorranggebiete

Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.

1.ca) Abfallbehandlungsanlagen

Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

1.d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben

Vorranggebiete

Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.

1.e) GIB für zweckgebundene Nutzungen

Vorranggebiete

GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
 - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
 - rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.

1.ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus

Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.

1.eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

- Güterverkehrszentren;
- Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr;
- Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.

1.ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen.

1.ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend der textlichen Ziele in Kapitel 3.3.2 des Regionalplans

2. Freiraum

Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen.

2.a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbehaltsgebiete

Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrar-wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,

- Agrarbrachen,
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

2.b) Waldbereiche

Vorranggebiete

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

2.c) Oberflächengewässer

Vorranggebiete

Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.

2.d) Freiraumfunktionen:

2.da) Schutz der Natur

Vorranggebiete

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche

- Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2.db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Vorbehaltsgebiete

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2.dc) Regionale Grünzüge

Vorranggebiete

Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

2.dd) Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Vorranggebiete

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
 - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
 - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
 - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden
 - (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I – III A).

2.de) Überschwemmungsbereiche (ÜSB)

Vorranggebiete

- Auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsbereiche, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie
- Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind.

2.e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2.ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind.

2.ea) Aufschüttungen und Ablagerungen

Vorranggebiete

Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind.

2.ea-1) Abfalldeponien

Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.

2.ea-2) Halden

Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind.

2.eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Vorranggebiete aufgrund der textlichen Darstellungen mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung;¹ für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen.

¹: im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar

2.ec) Sonstige Zweckbindungen

Vorranggebiete

Sonstige Freiraumnutzungen oder Entwicklungsziele i.S. von Planzeichen 2.e), die nicht mit den Planzeichen 2.ea) bis 2.eb) darzustellen sind.

2.ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen²

²: auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1.b), 1.c), 1.d) und 1.e) – darzustellen.

2.ec-2) Gewächshausanlagen

Gebiete, die für die Nutzung durch Gewächshausanlagen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Raumbedeutsame Gewächshausanlagen dienen der konzentrierten Erzeugung gartenbaulicher Produkte im Unterglasanbau.

2.ec-3) Ruhehäfen

Gebiete, die für die Nutzung als Ruhehafen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.

2. ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend textlicher Ziele in Kapitel 4 des Regionalplans

2.ed) Windenergiebereiche

Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.

2.ee) Windenergievorbehaltsbereiche

Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen der raumbedeutsamen Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

3. Verkehrsinfrastruktur

Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr

3.a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

3.aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.

3.aa-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt.

3.aa-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, Grobtrasse, Straßen gemäß Braunkohlenplan, Straßen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt.

3.ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.

3.ab-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt.

3.ab-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, Grob-trasse, Straßen gemäß Braunkohlenplan, Straßen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt (z.B. Straßenbau als Folge einer erforderlichen Bahnübergangs-beseitigung).

3.ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.

3.b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

3.ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr

Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z.B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschnellverkehrsstrecken (z.B. IC, EC, Interregio, Intercargo)

3.ba-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.ba-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs.

3.bb-1

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.bb-2

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege

Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.

3.c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen

Vorranggebiete

Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

3.d) Flugplätze

Vorranggebiete

3.da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr

Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.

3.db) Militärflugplätze

Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt ist.

3.e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP

Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.

3.f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen

Nachrichtliche Übernahme von in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzbereichen.

3.fa) Tag-Schutzzone 1

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 1.

3.fb) Tag-Schutzzone 2

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 2.

3.fc) Nacht-Schutzzone

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Nacht-Schutzzone.

3.g) Erweiterte Lärmschutzzonen

Gemäß Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) „Flughafen-Fluglärm-Hinweise“.

2. ENTWURF - Stand: Juni 2016